

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inkasso-Forderungen

1. Leistungsumfang

Die Firma COMMERZ Inkassobüro GmbH übernimmt aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesinnung für das Inkassogewerbe) die Inkassotätigkeit von zu Recht bestehenden Forderungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, veranlasst und koordiniert ggf. die gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche und wickelt den entsprechenden Zahlungsverkehr ab.

2. Bearbeitungsverfahren

- 2.1. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner an COMMERZ Inkassobüro GmbH übermittelten Daten, welche EDV-unterstützt zur effizienten Forderungsrealisierung und zur eventuellen Ausforschung weiterverarbeitet werden.
- 2.2. Im Rahmen der zweckentsprechenden Interventionen werden gegenüber dem Schuldner der Kapitalbetrag, die entsprechenden Verzugszinsen, bekannt gegebene Kundenmahnspeisen sowie die Interventionskosten im Sinne der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Namen des Auftraggebers geltend gemacht. Bei der außergerichtlichen Betreibung der Forderung wird der Aufwand von COMMERZ Inkassobüro GmbH durch eingebrachte Kosten und Verzugszinsen gedeckt.
- 2.3. COMMERZ Inkassobüro GmbH wickelt die Korrespondenz mit den Schuldnern und deren Rechtsvertretern ab, um eine umfassende, rasche Realisierung zu gewährleisten.
- 2.4. Ratenweiser Einzug der Forderung, selbständig je nach Sachlage, ggf. nach Genehmigung durch den Auftraggeber und permanente Überwachung der Einhaltung von Teilzahlungsvereinbarungen erfolgt durch elektronisch gesteuerte Fristenkontrolle. Eingehende Zahlungen können zunächst auf COMMERZ Inkassobüro GmbH Kosten und Inkassogebühren verrechnet werden.
- 2.5. Umgehende Auszahlung des jeweiligen Guthabens an den Auftraggeber. Bei Zahlungen in Fremdwährung gilt für die Umrechnung in Euro der jeweilige Devisen-Geldkurs des Tages der Gutschrift durch die Bank in Österreich.
- 2.6. Sollten die diversen Zahlungsaufforderungen ergebnislos verlaufen, wird die weitere Vorgangsweise unter Abwägung der Effizienz und des Kostenrisikos, mit dem Auftraggeber, mangels entsprechender Rahmenvereinbarung, pro Einzelfall erörtert.
- 2.7. Bei Einschaltung des COMMERZ - Partneranwaltes seitens der COMMERZ Inkassobüro GmbH (Vollmachtserteilung erfolgt durch den Auftraggeber direkt an den Anwalt) stellt COMMERZ Inkassobüro GmbH dem Partneranwalt die ihr vorhandenen Unterlagen zur Verfügung. Der bevollmächtigte Partneranwalt handelt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.8. Die COMMERZ Inkassobüro GmbH bleibt Inkassobeauftragter und wickelt primär die Geldzahlungen zwischen dem Gläubiger und COMMERZ - Partneranwalt ab.

3. Auftragserteilung, Schuldnerdaten

Die zum Inkasso übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen, bei nicht zu Recht bestehenden Forderungen haftet der Auftraggeber für alle dadurch entstandenen Schäden. Das betrifft auch bestrittene Forderungen die vom Auftraggeber an die Firma COMMERZ Inkassobüro GmbH übergeben und ohne Erfolgsaussicht negativ abgeschlossen werden müssen. Hierfür stellt die COMMERZ Inkassobüro GmbH die entstandenen Kosten und Inkassogebühren dem Auftraggeber in Rechnung.

Inkassoaufträge sind schriftlich oder mittels entsprechenden Datenträgers zu erteilen. Im Regelfall sind zur Bearbeitung folgende Schuldnerdaten erforderlich:
Name, Anschrift und Forderungssumme mit Angabe des Auftrags- und Rechnungsdatum sowie der Art der erbrachten Leistung.

Entsprechende Auftragsformulare stellt COMMERZ Inkassobüro GmbH auf Wunsch kostenlos zur Verfügung. Grundsätzlich sind dem Auftrag sämtliche relevanten Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, Geschäfts- und Lieferbedingungen, Korrespondenz, etc.) anzuschließen.

COMMERZ Inkassobüro GmbH behält sich die Annahme eines Auftrages vor. COMMERZ Inkassobüro GmbH ist berechtigt, ihre Betreibungsmaßnahmen allenfalls einzustellen, wenn ein weiteres Vorgehen von COMMERZ Inkassobüro GmbH nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Nimmt der Auftraggeber der Firma COMMERZ Inkassobüro GmbH – ohne ausdrückliches Einverständnis seitens COMMERZ Inkassobüro GmbH – die Möglichkeit der weiteren Bearbeitung, gehen sämtliche entstandenen Kosten und Inkassogebühren zu Lasten des Auftraggebers. Sollte ein Vergleich zwischen Auftraggeber und Schuldner notwendig werden, bei dem die Kosten und Gebühren der COMMERZ Inkassobüro GmbH nicht berücksichtigt werden, kann die COMMERZ Inkassobüro GmbH dem Auftraggeber die entstandenen Kosten und bis 50 % der entstandenen Inkassogebühren in Rechnung stellen.

Der Auftraggeber erklärt durch die Erteilung des Auftrages ausdrücklich, ein überwiegendes und berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne der DSGVO bzw. des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber erteilt im Sinne des § 5 Abs 4 der Ständes- und Ausübungsregeln für Inkassoinstitute seine ausdrückliche Zustimmung, sämtliche Daten zu seinen Inkasso-/Betriebsfällen, unabhängig, ob es sich um außer- oder gerichtliche Betreibungen handelt, an das Unternehmen CRIF GMBH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien zu deren weiteren gewerblichen Verwendung im Sinne der §§ 151 – 153 GewO 1994 zu übermitteln.

4. Zahlungsmeldung

Alle beim Auftraggeber eingehenden Zahlungen müssen der Firma COMMERZ Inkassobüro GmbH umgehend gemeldet werden, damit nicht Kosten entstehen, für die der Schuldner nicht haftet und die dann dem Auftraggeber treffen würden.

5. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner

Sollte sich der Schuldner mit dem Auftraggeber direkt in Verbindung setzen, ist die weitere Vorgangsweise unbedingt mit COMMERZ Inkassobüro GmbH abzustimmen.

6. Aktenarchivierung

COMMERZ Inkassobüro GmbH ist berechtigt, erledigte Akten und zur Verfügung gestellte Unterlagen 6 Monate nach Erledigung zu vernichten, wenn sie bis dahin durch den Auftraggeber nicht zurückgefordert wurden.

7. Haftungsausschluss

Sämtliche Aufträge, Weisungen, Mitteilungen und Vereinbarungen sind für COMMERZ Inkassobüro GmbH verbindlich, wenn sie schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail) gegeben werden und diese COMMERZ Inkassobüro GmbH nachweislich zur Kenntnis gekommen sind.

8. Verjährung

Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungs- oder sonstigen Ausschlussfristen, weshalb COMMERZ Inkassobüro GmbH für Verfristungen welcher Art auch immer nicht haftet.

9. Erfüllungsort und Gerichtszuständigkeit

Erfüllungsort sowohl für die Leistungserbringung als auch die Zahlung ist Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das sachliche zuständige Gericht für 5020 Salzburg als ausschließliche Gerichtszuständigkeit vereinbart.

10. Datenschutz

Die COMMERZ Inkassobüro GmbH sichert zu, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO/DSG in der jeweils gültigen Fassung) bestmöglich zu berücksichtigen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der Daten an die COMMERZ Inkassobüro GmbH besteht (Art. 6 Abs 1 Buchstabe f DSGVO) und/oder die Verarbeitung und Übermittlung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs 1 Buchstabe b DSGVO). Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Auftragserfüllung auch an gewerblich dazu berechtigte Unternehmen übermittelt werden (insbesondere zur Adress- und Bonitätsrecherche).

11. Schlussbestimmung

Die Betreibungskosten beziehen sich auf das Bundesgesetzblatt 141 für die Republik Österreich vom 27. März 1996 und werden dem jeweiligen Index angepasst.

Sonderevereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Stand per 16. April 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auskunftswesen

1. Voraussetzung für Auskunftserteilung

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich mit seinem schriftlichen Auskunftsauftrag, ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten nach der DSGVO bzw. dem jeweils gültigen Datenschutzgesetz zu haben oder den Auskunftsauftrag in Erfüllung eines Vertrages (auch vorvertraglicher Verpflichtungen) zu erteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für dessen eigene, interne, geschäftliche Zwecke zu verwenden und übernimmt die Haftung dafür, dass auch seine Angestellten diese Daten „streng vertraulich“ behandeln und verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Auskünfte und Wirtschaftsinformationen weder ganz noch teilweise, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzuleiten. Der Auftraggeber haftet gegenüber COMMERZ Inkassobüro GmbH für jeden Schaden und jegliche Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung ergeben. Erteilte Auskünfte verbleiben im alleinigen Eigentum der COMMERZ Inkassobüro GmbH und sind über jederzeitiges nicht weiter begründbares Verlangen sofort zurückzustellen.

Weiters sichert der Auftraggeber zu, allen Informationspflichten gemäß DSGVO bzw. DSG 2018 gegenüber Betroffenen nachzukommen und Betroffenen Auskunft gem. Art. 15 DSGVO zu erteilen.

2. Bearbeitungsverfahren

Die Auskunft wird unter Abschätzung der notwendigen Zeitaufwandes, ehest möglichst innerhalb einer gewissen Zeitraumes erteilt. Wird ein bestimmter Termin oder eine kürzere Frist vereinbart, werden die dafür benötigten gesonderten Barauslagen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Mit dem Auftrag zur Erteilung einer Auskunft anerkennt der Auftraggeber die ausschließliche Wirksamkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. Auskunftsmissbrauch

Sollte der Auftraggeber die Daten missbräuchlich verwenden, verpflichtet sich der Auftraggeber die COMMERZ Inkassobüro GmbH schad- und klaglos zu halten. Im Falle eines Missbrauches der übermittelten Daten oder der Verletzung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auskunftswesen“ erlischt das Recht des Auftragsgebers auf Erteilung von Auskünften entschädigungslos. COMMERZ Inkassobüro GmbH hat dann auch das Recht alle offenen Aufträge mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und abzurechnen.

4. Haftungsausschluss

Die erteilten Aufträge werden von COMMERZ Inkassobüro GmbH in gewohnter Weise und mit Sorgfalt ausgeführt. COMMERZ Inkassobüro GmbH übernimmt jedoch keine Haftung für deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und die darin befindliche Beurteilung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Offenlegung der Informationsquellen und die Bearbeitung der Wirtschaftsinformationen von der COMMERZ Inkassobüro GmbH zu verlangen.

5. Wirtschaftsauskünfte

Der Kunde hat das Recht gegen Vorauszahlung in Form eines Abonnements oder gegen Einzelbestellung bei COMMERZ Inkassobüro GmbH Wirtschaftsauskünfte über Firmen zu erhalten. Der Preis ergibt sich je nach gültigen Tarif und Art der Wirtschaftsauskunft von COMMERZ Inkassobüro GmbH. Erteilte Wirtschaftsauskünfte verbleiben im alleinigen Eigentum der COMMERZ Inkassobüro GmbH und ist über jederzeitiges nicht weiter begründbares Verlangen sofort zurückzustellen.

COMMERZ Inkassobüro GmbH ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Erteilung bestimmter Wirtschaftsauskünfte abzulehnen und ein Abonnement jederzeit vorzeitig zu kündigen. Sollte noch ein Guthaben auf dem Abonnement vorhanden sein, wird dieses dem Auftraggeber gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.

6. Auftragserteilung

Sämtliche Aufträge, Weisungen, Mitteilungen und Vereinbarungen sind für COMMERZ Inkassobüro GmbH verbindlich, wenn sie schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail) gegeben werden und diese COMMERZ Inkassobüro GmbH nachweislich zur Kenntnis gekommen sind.

7. Rücktrittsrecht

Die Ausführung eines Auftrages kann ohne Angaben von Gründen durch COMMERZ Inkassobüro GmbH abgelehnt werden. Daraus resultierende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

8. Sondervereinbarung

Sondervereinbarungen sowie Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Datenschutz/Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die COMMERZ Inkassobüro GmbH sichert zu, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO/DSG in der jeweils gültigen Fassung) bestmöglich zu berücksichtigen.

Die COMMERZ Inkassobüro GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der DSGVO bzw. des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere erfolgen die Verarbeitungen auf Basis von Einwilligungen gem. Art. 6 Abs 1 Buchstabe a DSGVO und auf Basis von Art. 6 Abs 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Werden beispielsweise Geschäfte mit einem finanziellen Ausfallrisiko eingegangen, so ist ein berechtigtes Interesse jedenfalls gegeben.

10. Erfüllungsort und Gerichtszuständigkeit

Die Erteilung von Auskünften unterliegt österreichischem Recht, als Erfüllungsort für die Leistungserbringung gilt Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das sachliche zuständige Bezirksgericht für die Stadt Salzburg als ausschließliche Gerichtszuständigkeit vereinbart.

Stand per 16. April 2018